

**Tarifvertrag vom 31. Oktober 2009 zur Neugestaltung der Vergütung
im Tarifvertrag für Musiker in Kulturorchestern vom 31. Oktober 2009 (TVK)**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein-
Bundesverband der Theater und Orchester, Köln,
– Vorstand –

einerseits

und

der Deutschen Orchestervereinigung e.V., Berlin,
– Geschäftsführer –

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Musiker, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Musiker in Kulturorchestern vom 31. Oktober 2009 (TVK) fallen.

§ 2

Inkrafttreten der neuen Vergütungsordnung

Die gemäß TVK geltenden Grundvergütungen, Tätigkeitszulagen und Zulagen nach den Fußnoten der Vergütungsgruppen A und B ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 5 zu diesem Tarifvertrag und weisen unter Wegfall von Ortszuschlag und allgemeiner Zulage eine neue Grundvergütung aus. Die Anlagen ersetzen die bisherigen Vergütungsordnungen des TVK vom 1. Juli 1971. Die Anlage 1 (Vergütungsordnung West mit Grundvergütung, Tätigkeitszulagen und Fußnotenzulagen ab 1. November 2009) gilt für Musiker, deren Arbeitsverhältnisse nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet begründet sind. Die Anlage 2 (Vergütungsordnung Ost mit Grundvergütung, Tätigkeitszulagen und

Fußnotenzulagen ab 1. November 2009 mit 92,5 v.H. von West) gilt für Musiker, deren Arbeitsverhältnisse in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet begründet sind. Die Anlage 3 (Vergütungsordnung West mit Grundvergütungen, Tätigkeitszulagen und Fußnotenzulagen und mit sinngemäßen Anpassungen aus 2008 und 2009 ab 1. Dezember 2009) gilt für Musiker, deren Arbeitsverhältnisse nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet begründet sind. Die Anlage 4 (Vergütungsordnung Ost mit Grundvergütungen, Tätigkeitszulagen und Fußnotenzulagen und mit sinngemäßen Anpassungen aus 2008 und 2009 ab 1. Dezember 2009 sowie mit 100 v.H. von West in den Vergütungsgruppen D, C, B – ohne Fußnote – und 97 v.H. von West in den Vergütungsgruppen B – mit Fußnote - und A – mit Fußnoten) gilt für Musiker, deren Arbeitsverhältnisse in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet bei einem Arbeitgeber, der den TVöD anwendet, begründet sind. Die Anlage 5 (Vergütungsordnung Ost mit Grundvergütungen, Tätigkeitszulagen und Fußnotenzulagen und mit sinngemäßen Anpassungen aus 2008 und 2009 ab 1. Dezember 2009 sowie mit 100 v.H. von West in den Vergütungsgruppen D, C, B – ohne Fußnote – und 92,5 v.H. von West in den Vergütungsgruppen B – mit Fußnote und A – mit Fußnoten) gilt für Musiker, deren Arbeitsverhältnisse in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet bei einem Arbeitgeber, der den TV-L anwendet, begründet sind. Die Anlagen werden Bestandteil des TVK.

§ 3

Außerkräftreten von Durchführungstarifverträgen

§ 2 des 27. Tarifvertrages vom 15. April 2003 zur Durchführung des § 55 TVK vom 1. Juli 1971 und § 4 des 11. Tarifvertrages vom 15. April 2003 zur Durchführung des § 55 TVK vom 1. Juli 1971 im Beitrittsgebiet treten mit Wirkung zum 1. November 2009 außer Kraft. Die dort genannten Zulagen werden nicht mehr gezahlt. Der Ortszuschlag nach §§ 21 Buchst. b, 24 TVK vom 1. Juli 1971 wird mit Wirkung zum 1. November 2009 nicht mehr gezahlt.

§ 4

Feste Gehälter

- (1) Wird an einen Musiker mit festem Gehalt der Ortszuschlag gezahlt, so wird der Ortszuschlag in Höhe des Betrages der Stufe 1 der bisher gezahlten Tarifklasse zuzüglich 30,- € bei Orchestern der Vergütungsgruppe A (einschließlich Fußnoten 1 oder 2) und von 40,- € bei Orchestern der Vergütungsgruppen B (einschließlich Fußnote) bis D Gegenstand des festen Gehalts. Ebenfalls Gegenstand des festen Gehalts wird die Zulage, die gemäß § 3 Abs. 2 des 27. Tarifvertrages vom 15. April 2003 zur Durchführung des § 55 TVK vom 1. Juli

1971 und nach § 5 Abs. 2 des 11. Tarifvertrages vom 15. April 2003 zur Durchführung des § 55 TVK vom 1. Juli 1971 im Beitrittsgebiet gezahlt wird. Die beiden genannten Vorschriften treten außer Kraft.

- (2) § 5 findet auf einen Musiker mit festem Gehalt, an den ein Ortszuschlag gezahlt wird, entsprechend Anwendung. Zur Berechnung der Besitzstandszulage wird das feste Gehalt zuzüglich Ortszuschlag, das im Monat Oktober 2009 dem Musiker zusteht, verglichen mit dem Gehalt, das dem Musiker nach Absatz 1 Satz 1 im November 2009 zusteht. Die sich daraus ergebende Differenz wird als Besitzstandszulage gezahlt. Bei der Berechnung der Besitzstandszulage bleiben Vergütungserhöhungen unberücksichtigt, die auf der Grundlage des Beschlusses des Tarifausschusses des Deutschen Bühnenvereins vom 13. Oktober 2008 gezahlt worden sind.
- (3) Die Vergütung eines Musikers mit einem festen Gehalt wird ab dem 1. Dezember 2009 zunächst um 50 € erhöht und sodann um 3,1 v.H. gesteigert. Der sich daraus ergebende kaufmännisch auf Cent-Beträge gerundete Betrag wird um weitere 2,8 v.H. erhöht.

§ 5

Besitzstandszulage

- (1) Musiker, die am 31. Oktober und am 1. November 2009 bei dem gleichen Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis nach TVK stehen, erhalten ab dem 1. November 2009 eine Besitzstandszulage, sofern dem jeweiligen Musiker wegen des Wegfalls des Ortszuschlags eine ab 1. November 2009 geringere monatliche Vergütung als im Monat Oktober 2009 zusteht. Diese Besitzstandszulage berechnet sich aus der Differenz zwischen der dem Musiker im Monat Oktober 2009 gemäß der jeweiligen Vergütungsordnung zum TVK vom 1. Juli 1971 zustehenden Grundvergütung einschließlich des jeweiligen Ortszuschlags unter Berücksichtigung nicht gezahlter, dem Musiker zustehenden familienbezogenen Bestandteile, und der Grundvergütung, die dem Musiker ab dem 1. November 2009 in Anwendung der jeweiligen Vergütungsordnung zum TVK zusteht. Soweit dem Musiker vor dem 1. November 2009 in Anwendung von § 29 BAT bzw. § 29 BAT-O wegen des Bestehens entsprechender familienbezogener Voraussetzungen ein erhöhter Ortszuschlag gezahlt wird, sind diese Erhöhungsbeträge so lange Teil der Besitzstandszulage, wie die jeweiligen Voraussetzungen dafür bestehen bleiben. Ein vorübergehender Wegfall der Voraussetzungen in Bezug auf ein Kind führt nur zu einer vorübergehenden entsprechenden Kürzung der Besitzstandszulage, soweit die Unterbrechung auf die Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres zurückzuführen ist. Bei dem Wechsel von oder in Teilzeitarbeit ist die Besitzstandszulage entsprechend anzupassen.

- (2) Die Besitzstandszulage ist Teil der Vergütung nach
- § 22 Abs. 2 (Auszahlung der Vergütung),
 - § 24 Abs. 1 TVK (Höhe der Zuwendung),
 - § 31 Abs. 2 und 8 TVK sowie § 31a Abs. 3 TVK (Krankenbezüge),
 - § 36 Abs. 3 TVK (Sterbegeld),
 - § 37 Abs. 1 TVK (Erholungsurlaub),
 - § 39 Abs. 2 TVK (Urlaubsabgeltung),
 - § 40 TVK (Arbeitsbefreiung),
 - § 51 Abs. 1 TVK (Bemessung des Übergangsgelds),
 - § 53 TVK (Auflösung und Verkleinerung des Orchesters).

Auf die Besitzstandszulage findet § 19 TVK (Anpassung der Vergütungen) Anwendung. Sie ist zum 1. Dezember 2009 um 3,1 v.H. zu erhöhen. Der sich daraus ergebende kaufmännisch auf Cent-Beträge gerundete Betrag wird um weitere 2,8 v.H. gesteigert. Die Besitzstandszulage ist nicht Gegenstand der Vergütung im Sinne von § 59 Abs. 2 TVK (Ordnungsstrafen).

- (3) Wechselt ein Musiker, der eine Besitzstandszulage nach Absatz 1 erhält, von einem Arbeitgeber zu einem anderen Arbeitgeber, der zum Zeitpunkt des Wechsels dem Deutschen Bühnenverein angehört, wird die Besitzstandszulage vom neuen Arbeitgeber so weiter gezahlt, wie sie vom bisherigen Arbeitgeber nach Absatz 1 hätte gezahlt werden müssen. Dies gilt entsprechend für Musiker, die zum 1. November 2009 den Arbeitgeberwechsel vornehmen. Zwischen dem Ende des bisherigen und dem Inkrafttreten des neuen Arbeitsverhältnisses darf keine längere Frist als vier Monate liegen. Mit dem Musiker können im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand des neuen Arbeitgebers von den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes abweichende Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Unterabsatz 1 findet auf befristete Arbeitsverhältnisse mit demselben Arbeitgeber entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist des Unterabsatzes 1 Satz 3 sechs Monate beträgt.

- (4) Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung des Ortszuschlags über den 31. Oktober 2009 hinaus fort, wird diese Zahlung auf die nach den Vergütungsordnungen zum TVK zu zahlende Grundvergütung angerechnet, soweit sich aus den Absätzen 1 und 2 nichts Abweichendes ergibt. Dies gilt für die Zahlung einer Zulage, soweit sie bei der Berechnung der Vergütung nach den Vergütungsordnungen zum TVK einbezogen wurde, entsprechend.

§ 6**Haustarifverträge**

Für Musiker, für die durch einen Haustarifvertrag die Anwendung von Durchführungstarifverträgen zu § 55 TVK vom 1. Juli 1971 ausgeschlossen ist, finden die Anlagen 3, 4 und 5 zu diesem Tarifvertrag, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 Unterabs. 2 Sätze 2 und 3 keine Anwendung, soweit und solange der jeweilige Haustarifvertrag die Erhöhungen der Vergütungen ausschließt. § 5 findet dahingehend entsprechend Anwendung, dass die Besitzstandszulage auf der Grundlage der für das jeweilige Orchester geltenden Vergütungsordnung berechnet wird.

§ 7**Inkrafttreten**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. November 2009 in Kraft. Er tritt jedoch nicht in Kraft, bevor der Tarifvertrag für Musiker in Kulturorchestern vom 31. Oktober 2009 (TVK) abgeschlossen worden ist.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Mitgliedsbühnen und Mitgliedsorchester des Deutschen Bühnenvereins, die in Berlin ihren Sitz haben. Inwieweit er auf diese Mitgliedsbühnen und Mitgliedsorchester übertragen wird, bedarf einer gesonderten tariflichen Regelung.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Musiker des Philharmonischen Orchesters Cottbus und des Orchesters des Landestheaters Eisenach. Inwieweit er auf diese Mitgliedsorchester übertragen wird, bedarf einer gesonderten tariflichen Regelung.

Köln/Berlin, den 31. Oktober 2009

Deutscher Bühnenverein
Bundesverband der Theater und Orchester

Deutsche
Orchestervereinigung e.V.

Rolf Bolwin

Gerald Mertens